



# BAYERISCHER VERFASSUNGSGERICHTSHOF

PRIELMAYERSTRASSE 5  
80097 MÜNCHEN

TELEFON (089) 5597-3178 oder 3177  
TELEFAX (089) 5597-3986

Vf. 8-IX-23

München, 27. April 2023

**Mündliche Verhandlung zum Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens  
„Radentscheid Bayern“**

## **Pressemitteilung**

zur

**mündlichen Verhandlung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs**

am

**Mittwoch, 10. Mai 2023, 10.30 Uhr**

**im Sitzungssaal 270/II, Prielmayerstraße 7**

**(Justizpalast), 80335 München,**

über die Vorlage des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration betreffend den **Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens „Radentscheid Bayern“**

I.

**Gegenstand des Verfahrens** ist die Frage, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Volksbegehrens gegeben sind, das auf den Erlass eines Bayerischen Radgesetzes sowie die Änderung weiterer Rechtsvorschriften (u. a. des Bayerischen

Straßen- und Wegegesetzes und der Bayerischen Bauordnung) gerichtet ist und insbesondere der Förderung des Radverkehrs sowie der Stärkung des Umweltverbundes und des Fußverkehrs dienen soll. Eine wesentliche Zielvorgabe des Volksbegehrensentwurfs ist, bis zum Jahr 2030 den Anteil des Radverkehrs am Verkehrsaufkommen in Bayern auf mindestens 25 % zu erhöhen. Dies soll insbesondere dadurch erreicht werden, dass bei der Planung und dem Neu-, Um- und Ausbau von Straßen der Fokus künftig auf den Verkehrsmitteln des Umweltverbundes (Rad- und Fußverkehr sowie ÖPNV) liegen soll. Zur Stärkung der Fahrradmobilität sollen u. a. Radschnellverbindungen geschaffen und Einbahnstraßen grundsätzlich auch entgegen der Fahrtrichtung für den Radverkehr geöffnet werden sowie sichere Abstellmöglichkeiten für Fahrräder aller Art geschaffen und staatlich gefördert werden. Ein weiteres Ziel ist die Erhöhung der Verkehrssicherheit für den Rad- und Fußverkehr unter Verfolgung der „Vision Zero“. Für ihr Anliegen haben die Initiatoren des Volksbegehrens ca. 30.000 Unterschriften eingereicht, von denen knapp 29.000 gültig sind. Die erforderliche Anzahl von 25.000 gültigen Unterschriften wurde damit beigebracht. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration erachtet die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung des Volksbegehrens nicht für gegeben und hat daher die Sache dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof zur Entscheidung gemäß Art. 64 Landeswahlgesetz vorgelegt. Von dieser Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs hängt ab, ob das Volksbegehren bekannt zu machen ist und sich die Bürgerinnen und Bürger bei den Gemeinden in Listen für das Anliegen eintragen können.

## II.

1. Das **Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration** hält das Volksbegehren für nicht zulässig.

Der Volksbegehrensentwurf sei mit Art. 73 der Bayerischen Verfassung (BV), nach dem über den Staatshaushalt kein Volksentscheid stattfindet, nicht vereinbar. Er verfolge mit den u. a. vorgesehenen rechtlichen Verpflichtungen der Straßenbaulastträger zum Ausbau und zu Verbesserungen des Rad- und Fußverkehrsnetzes ein finanzwirksames sachpolitisches Anliegen. Die Höhe der für eine Umsetzung erforderlichen Haushaltsmittel würde bei einer Gesamtbetrachtung zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des parla-

mentarischen Budgetrechts führen. Zudem fehle dem Landesgesetzgeber für einzelne Regelungen im geplanten Bayerischen Radgesetz (BayRadG-E) die Gesetzgebungsbe-  
fugnis. Der Bund habe mit dem Erlass des Straßenverkehrsgesetzes und insbesondere  
der Straßenverkehrs-Ordnung von seiner Gesetzgebungskompetenz für den Bereich des  
Straßenverkehrs, der nach dem Grundgesetz (Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 GG) zur konkurrie-  
renden Gesetzgebung gehöre, erschöpfend Gebrauch gemacht. In einem solchen Fall  
entfalte das Bundesgesetz grundsätzlich Sperrwirkung für die Länder (Art. 72 Abs. 1 GG).  
Die im Volksbegehrensentwurf vorgesehenen Bestimmungen in Art. 3 Abs. 2, Art. 5  
Abs. 1 Sätze 1 bis 3, Art. 7 Abs. 1, Art. 10 Abs. 4 und 5 Satz 3, Art. 15 Abs. 2, Art. 16  
Abs. 2 Satz 1, Art. 17 und 18 BayRadG-E seien ihrem Inhalt nach als straßenverkehrs-  
rechtliche Vorschriften zu qualifizieren, für die die Länder aufgrund der insoweit abschlie-  
ßenden Bundesregelungen keine Befugnis zur Gesetzgebung hätten. Vor diesem Hinter-  
grund könne dahingestellt bleiben, ob der Volksbegehrensentwurf die verfassungsrechtli-  
chen Anforderungen an die Begründung eines Volksbegehrens erfülle (Art. 74 Abs. 2  
i. V. m. Art. 7 Abs. 2 BV).

2. Die **Beauftragte des Volksbegehrens** beantragt, das Volksbegehren zuzulassen.

Das beantragte Volksbegehren beziehe sich schon nicht auf den „Staatshaushalt“ im  
Sinne des Art. 73 BV, da dieser Begriff nach zutreffender Auffassung nur das formelle  
Haushaltsgesetz und den Haushaltsplan umfasse. Im Übrigen könne der Volksbegeh-  
rensentwurf nicht als sonstiges finanzwirksames Gesetzesvorhaben eingeordnet werden.  
Die in ihm enthaltenen Regelungsvorschläge seien nicht verpflichtender Natur, bloß mit-  
telbare Kostenauswirkungen reichten nicht aus und es läge jedenfalls keine wesentliche  
Beeinträchtigung des Budgetrechts des Parlaments vor. Der Landesgesetzgeber verfüge  
auch über die erforderliche Gesetzgebungskompetenz für sämtliche Bestimmungen des  
Volksbegehrensentwurfs. Teilweise seien die beanstandeten Regelungen im geplanten  
Bayerischen Radgesetz nicht der bundesgesetzlich geregelten Materie des Straßenver-  
kehrsrechts zuzurechnen, sondern etwa straßenrechtlicher, verkehrsplanerischer oder  
städtebaulicher Natur. Im Übrigen seien sie von der Sperrwirkung des Art. 72 Abs. 1 GG  
nicht umfasst oder beträfen nur den Vollzug des Straßenverkehrsrechts, der in die Län-  
derkompetenz falle. Hinsichtlich der Gesetzentwurfsbegründung sei schon eine wirksame

Beanstandung fraglich, jedenfalls würden die Begründungsanforderungen an ein Volksbegehren gewahrt.

### III.

Die mündliche Verhandlung des Verfassungsgerichtshofs ist öffentlich. Eine Anmeldung ist weder für Journalistinnen und Journalisten noch für Bürgerinnen und Bürger, die zuhören möchten, erforderlich. Platzreservierungen sind nicht möglich. Für Medienvertreter steht ein noch nicht festgelegtes Kontingent an Sitzplätzen im Sitzungssaal zur Verfügung.

Das Telefonieren, Twittern und sonstige Versenden von Nachrichten, auch über das Internet, ist im Sitzungssaal nicht gestattet. Alle für diesen Zweck nutzbaren elektronischen Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptop- oder Tablet-Computer, dürfen im Sitzungssaal nicht verwendet werden. Mobiltelefone sind auszuschalten oder auf „stumm“ zu stellen. Medienvertretern wird die Nutzung von Computern im Offline-Betrieb gestattet.

Foto-, Film- und Tonaufnahmen sind bis zum Aufruf der Sache zulässig (Art. 24 Abs. 5 VfGHG i. V. m. § 169 Abs. 1 Satz 2 GVG).

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

